

ENTWURF FÜR TOURISMUSGESETZ LIEGT VOR

Die Neuerungen und der Zeitplan im Überblick

Von Uwe Oster

Nachdem der erste Entwurf für ein neues Tourismusgesetz 2015 vom Stimmvolk abgelehnt worden war, liegt der zweite Vorschlag jetzt vor. «Es ist praktisch eine Kopie des kantonalen Mustergesetzes mit Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten», erklärt der zuständige Departementsvorsteher Rolf Bucher. Der Entwurf ist auf der Website der Gemeinde Arosa aufgeschaltet. So können sich nun alle Interessierten ein eigenes Bild machen. Juristisch, so Rolf Bucher, sei das Gesetz «ziemlich eindeutig».

Beraten wurde die Gemeinde bei der Erstellung des Entwurfs für das neue Gesetz von Dr. Stephan Staub. Der Jurist aus St. Gallen mit Zweigbüro in Davos ist Fachmann für Tourismusrecht und hat in gleicher Funktion schon einige Bündner Gemeinden begleitet; aktuell begleitet er auch die Gemeinde Vaz/Obervaz, zu der die Lenzerheide gehört.

Neu ist bei der Beherbergungstaxe der Grundsatz, dass nicht mehr der übernachtende Gast, sondern die Kapazität besteuert wird. «Wer gut wirtschaftet, soll belohnt werden», umschreibt Stephan Staub diesen Ansatz. Etwas frei formuliert könne man es so umschreiben, dass die Beherbergungsabgabe «nichts anderes ist als eine komplett pauschalierte Gästetaxe». Bei den Ferienwohnungen wird die Abgabe nach Fläche (Grundgebühr und nach Quadratmetern) berechnet und nicht mehr nach der Anzahl der Zimmer.

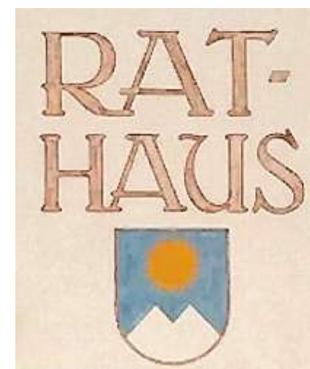
Das Gemeindegebiet ist in dem Entwurf in zwei Tourismuszonen eingeteilt. Die Zone A umfasst die Ortschaft Arosa, die Zone B das gesamte übrige Gemeindegebiet. Der Unterschied: Die Abgaben betragen in der Zone A 100 Prozent, in der Zone B 40 Prozent. Ob die Gelder jeweils dort investiert werden (müssen), wo sie auch generiert worden sind, steht (aktuell) nicht in der

Gesetzesvorlage, könnte aber Teil der Leistungsvereinbarung sein. Die Beherbergungspauschale muss von allen kommerziellen Vermietern bezahlt werden sowie von den Eigennutzern, die ihre eigengenutzte Wohnung an mehr als 50 Tagen im Jahr vermieten. Nicht darunter fallen Vermietungen beispielsweise an Saisonniers. «Entscheidend ist der Zweck: ob es sich um Ferien handelt oder nicht.»

Der Vollzug des Gesetzes liegt künftig bei der Gemeinde, und nicht mehr bei Arosa Tourismus. Dadurch seien auch die Möglichkeiten der Überprüfung der Angaben besser als zuvor. Für touristisch genutzte Maiensässe müssen auch einheimische Eigentümer eine Abgabe bezahlen.

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Betriebe unterstehen auch künftig der Tourismusförderungsabgabe. Dabei erfolgt die Berechnung bei den Gewerbebetrieben anhand der AHV-Lohnsumme, bei den Beherbergern pro Zimmer und bei den Ferienwohnungen pro Quadratmeter. Wer gleichzeitig ein Hotel und ein Restaurant betreibt, muss nicht zweimal Tourismusförderungsabgabe bezahlen, sondern als Beherberger. Allerdings soll hier noch überprüft werden, inwiefern die Frage der Verhältnismässigkeit dabei eine Rolle spielen könnte.

Was die Höhe der Abgaben betrifft, enthält das Gesetz nur Bandbreiten, bei den Beherbergern/Hotels pro Zimmer beispielsweise zwischen 800 und 1600 Franken. Besitzer von Zweitwohnungen, die diese ausschliesslich selbst nutzen: Für sie beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter zwischen 6 bis 12 Franken. Vermieten sie ihre Ferienwohnung an mehr als 50 Tagen im Jahr, gelten sie als Beherberger. Von der Abgabe ausgenommen bleibt, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst ge-



nutzte Ferienliegenschaft verfügt. Möglich sind solche Ausnahmen in Gemeinden, die aus ihrem allgemeinen Budget grössere Ausgaben für den Tourismus leisten. Das wiederum ist in Arosa der Fall.

Die konkreten Beträge müssen im Reglement noch festgelegt werden. Vorgesehen sei eine «moderate Erhöhung». Die Mehreinnahmen sollen hauptsächlich der Entlastung der Gemeindebeiträge an Arosa Tourismus dienen. Wie hoch wiederum der Gemeindebeitrag an Arosa Tourismus sein soll, wird jeweils im Gemeindebudget festgelegt – auf der Basis einer ebenfalls noch zu definierenden Leistungsvereinbarung. In etwa soll sich der Gemeindebeitrag im heutigen Rahmen bewegen und aus Gründen der Planungssicherheit für jeweils vier oder fünf Jahre festgelegt werden.

Der Entwurf für das neue Tourismusgesetz wurde am Donnerstag vergangener Woche erstmals Vertretern der Leistungsträger vorgestellt. Eine Kommission ist damit beauftragt, das Reglement auszuarbeiten. Es folgt die Vernehmlassung, in der sich alle Interessierten zu dem Gesetzesentwurf äussern können. Das vor dem Hintergrund der daraus erfolgten Inputs überarbeitete Gesetz und Reglement würde dann vom Gemeindevorstand zu Händen des Parlaments verabschiedet werden. Sollte die Abstimmung einstimmig erfolgen und nicht das Referendum ergriffen werden, wäre das Gesetz durch das Parlament verabschiedet. Im anderen Fall käme das Gesetz an die Urne. Indirekt muss das Gesetz aber sowieso vors Volk, denn es bedarf dazu einer Änderung der Gemeindeverfassung und des Steuergesetzes (mit einfachem Mehr).

Was den zeitlichen Aspekt betrifft, würde es Departementsvorsteher Rolf Bucher «extrem freuen», wenn das Gesetz im Mai 2020 in Kraft treten könnte. Das würde aber bedeuten, dass allfällige Abstimmungen spätestens im November 2019 stattfinden müssen, damit das zeitlich noch aufginge.

Der Entwurf für das neue Tourismusgesetz kann auf der Homepage der Gemeinde Arosa (www.gemeindearosa.ch) heruntergeladen werden.